

**Erlass einer Klarstellungs-, Entwicklungs- und
Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3
Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414),
in der zurzeit geltenden Fassung im Bereich „Bindweide“
der Ortsgemeinden Steinebach und Rosenheim**

- Bau einer Busstellfläche -

Naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Ergänzungssatzung im Bereich „Bindweide“ der OG Steinebach und Rosenheim

Hier: Bau einer Busstellfläche, Flurstück 22/2, Gemarkung Steinebach, Flur 3

1. Merkmale des Vorhabens

1.1. Standortwahl und planerische Vorgaben

Die Ortsgemeinden Steinebach und Rosenheim beabsichtigen, im Bereich des Westerwaldbahngeländes „Bindweide“ Bauflächen auszuweisen, damit hier eine weitere bauliche (gewerbliche) Nutzung möglich wird.

Geplant ist auf dem Gelände der Westerwaldbahn die Errichtung einer Stellfläche für Linienbusse der Westerwaldbahn.

Für die in Frage kommenden Grundstücke in der Gemarkung Steinebach, Flur 3, Parzellen 22/1, 22/2 und 51/4 sowie Gemarkung Rosenheim, Flur 8, Parzelle 15/3 wurde daher beantragt, eine Ergänzungssatzung zu erlassen, um die Grundstücke einer Bebauung (gewerbliche und industrielle Nutzung) zuzuführen.

Der gesamte Geltungsbereich der 3 Satzungen beträgt 57.953 m². Hier soll nur die Fläche von 4003m² des o.g. Flurstücks 22/2, also der nordöstlichen Teilfläche der Ergänzungssatzung, betrachtet werden. Diese grenzt im Süden an die Kreisstraße K 117 Biesenstück/Dickendorfer Straße, an die sich das Betriebsgelände der Westerwaldbahn (Bereich der Entwicklungssatzung) anschließt. Westlich grenzt das ebenfalls in die Ergänzungssatzung einbezogene Grundstück 22/1 an, das von Baulichkeiten einer Trafostation genutzt wird. Nördlich schließt sich ein ca. 35m breiter Grünlandstreifen an, jenseits davon Wohnbebauung, östlich jenseits der K 117 landwirtschaftlich genutztes Grünland.

Die verkehrstechnische Erschließung und Anbindung erfolgt über die K 117.

Die betroffenen Flächen sind nach der geltenden Definition des Bundesverwaltungsgerichts bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB dem Außenbereich zuzurechnen. Um für potentielle Investoren und Bauinteressenten Rechtssicherheit zu schaffen, sollen die Flächen durch den Erlass einer Satzung nach §34 Abs. 4 BauGB zukünftig als Innenbereich definiert werden. Weitere Erläuterungen dazu s. Begründung zum Erlass der Satzungen.

Voraussetzung für den Erlass einer Entwicklungs-/Ergänzungssatzung ist nach §34 Abs. 5 BauGB, dass

„1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind“
Die geplante Gewerbefläche steht in Zusammenhang mit dem Betriebshof der Westerwaldbahn und soll die dortigen Nutzungen ergänzen.

„2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und“

Die Fläche der hier relevanten Entwicklungs- und Ergänzungssatzung beträgt 47.870 m², davon sind nach Berücksichtigung der verschiedenen Grundflächenzahlen (GRZ) 1,92 ha überbaubar, so dass das Vorhaben nicht der UVP-Pflicht bzw. der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegt.

„3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind“

Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen der im ersten Satzteil gemeinten FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete liegen nicht vor, s.u. Kapitel 2.3.1. Einschlägige immissionsschutzrechtliche Tatbestände treten bei Umsetzung der Planung nicht auf.

Im Rahmen der Ergänzungssatzung ist auch die Nutzbarmachung von anderen Flächen zu prüfen, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und umweltschützende Belange sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sind in der Abwägung zu beachten.

Durch den Erlass der Satzung soll ein, im Zusammenhang mit der vorhandenen Bebauung, städtebaulich noch vertretbarer Abschluss der Ortsrandlage und damit des entwickelten Bebauungskomplexes ermöglicht werden. Daher soll die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich in den Außenbereich hinein verschoben werden.

1.2. Weitere planerische Vorgaben

Flächennutzungsplan (FNP)

Der zu betrachtende Nordteil der Ergänzungssatzung (Flurstücke 22/1 und 22/2 Gemarkung Steinebach) ist im gültigen FNP der ehemaligen VG Gebhardshain vom Juli 2006 im Westteil als Fläche für die Ver- und Entsorgung, im Ostteil als „landwirtschaftliche Fläche mit extensiver Grünlandnutzung“ ausgewiesen.

Die Passagen bzgl. des Flurstücks 22/2 als „Steineb-2“ im Entwurf zur Fortschreibung des FNP vom September 2017, S. 47 und 48:

Seite 47, 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Gebhardshain, Begründung und Umweltbericht, Fassung für die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4(1) BauGB und für die Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPlG, September 2017

Steineb-2

Darstellungsziel: gewerbliche Baufläche

Bisherige Darstellung: landwirtschaftliche Fläche mit extensiver Grünlandnutzung,
Fläche für die Ver- und Entsorgung

Aktuelle Nutzung: Landwirtschaftliche Nutzung

Größe: 0,5 ha

Die nördlich des Betriebsgeländes der Westerwaldbahn gelegene Fläche soll in die geplanten Satzungen (siehe Ausführungen zu Flächen Ro-4 und Steineb-1) einbezogen werden. In der Vergangenheit wurde bereits eine Bauvoranfrage für den Bereich der Änderungsfläche gestellt, jedoch nicht weiter verfolgt.

Die Fläche ist – in Verbindung mit der westlich gelegenen Trafostation – in geringem Umfang als „Fläche für die Ver- und Entsorgung“ dargestellt, zu größeren Teilen als „landwirtschaftliche Fläche mit extensiver Grünlandnutzung“.

Zukünftig ist eine Darstellung als gewerbliche Baufläche geplant.

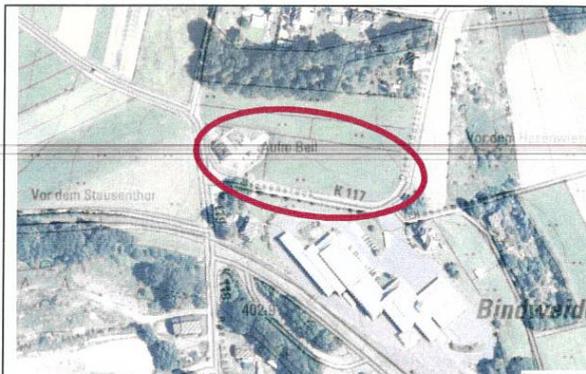


Abb. 107 Luftbildkarte, unmaßstäblich

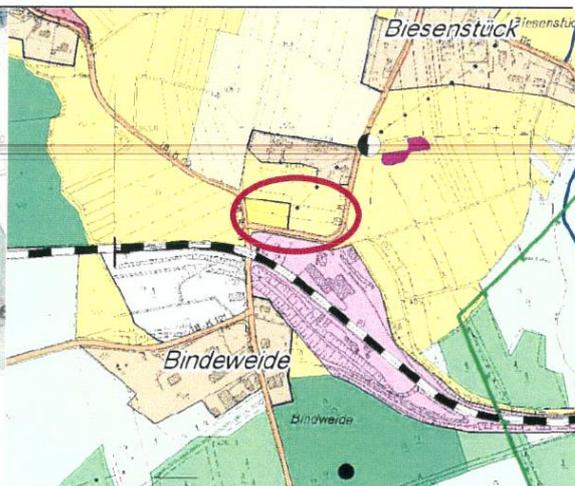


Abb. 108 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan, unmaßstäblich

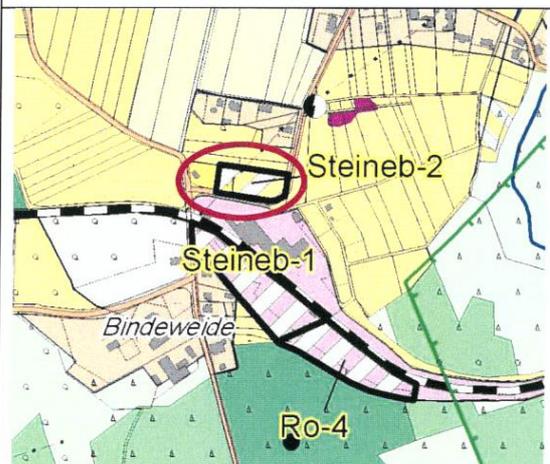


Abb. 109 geplante Darstellung, unmaßstäblich



Abb. 110 Schrägluftbild des Plangebiets, Blick von Norden (Quelle: RLP in 3D, <http://www.rheinland-pfalz-in-3d.rlp.de/>)

Aus städtebaulicher Sicht ist die geplante Erweiterung der in der Bindeweide etablierten gewerblichen Nutzung sinnvoll. Die Fläche ist durch die Straße „Biesenstück/Dickendorfer Straße“ von 2 Seiten erschlossen und grenzt direkt an das südlich gelegene Betriebsgelände der Westerwaldbahn an. Je nach Art der Nutzung sind die Immissionsgrenzwerte zum nördlich gelegenen Siedlungsteil von Biesenstück zu berücksichtigen.

Bzgl. der naturschutzfachlichen Beurteilung wird auf das parallel zur FNP-Fortschreibung laufende Satzungsverfahren und den darin zu bewertenden Eingriff und die konkret zu vereinbarenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verwiesen. Im Umweltbericht dieser Fortschreibung wird zum Verfahren gem. § 4(2) BauGB entweder auf die dann beschlossene Satzung verwiesen oder die Fläche wird im Umweltbericht ausgeführt. Auf eine Diskussion von Planungsalternativen wird aufgrund der bestehenden Nutzung verzichtet.

Landschaftsplan (LP)

Nach der Entwicklungskonzeption im gültigen Landschaftsplan der ehemaligen VG Gebhardshain von Mai 1991 sind die Parzellen 22/1 und 22/2 „Flächen mit Regelungen und Maßnahmen entsprechend den Zielen der Landespflege“, auf denen „mäßig magere bis mäßig nährstoffversorgte Frischwiesen und –weiden“ als Extensivgrünland zu entwickeln sind. Die Gehölzstrukturen und Obstbäume im bebauten Bereich nördlich des Grünlands sind zu erhalten.

1.3. Zukünftige Nutzung

Die Fläche soll als Gewerbefläche ausgewiesen und zukünftig als Stellplatz für Linienbusse der Westerwaldbahn genutzt werden.

2. Standort des Vorhabens

2.1. Bestehende Nutzung

Die Fläche wird aktuell als mäßig intensives Grünland durch mehrmals jährliche Mahd genutzt.

Eine Nutzbarmachung als Busstellplatz von anderen Flächen, Nachverdichtungen und andere Alternativen scheiden aufgrund fehlender Verfügbarkeit aus.

2.2. Natürliche Grundlagen

2.2.1. Entwässerung

Aktuell bestehen keine Entwässerungsmaßnahmen, Drainagen etc. Eine Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts erfolgt im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung, z.B. durch Bodenverdichtung oder Düngung.

2.2.2. Emissionen

Aufgrund der Grünlandnutzung kann es zu Geruchs- und Gasemissionen durch Düngung (zum Aufnahmezeitpunkt Festmist) und Lärmemissionen durch Maschineneinsatz kommen.

2.2.3. Boden

Der Untergrund ist unversiegelt und entspricht in seiner Qualität dem Zustand nach langjähriger maschineller landwirtschaftlicher Nutzung. Von anthropogenen Veränderungen aufgrund Düngung und Verdichtung durch Befahrung ist auszugehen.

2.2.4. Natur

Relativ artenarmes, homogenes Grünland des Biotoptyps EA1 „Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)“ der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz auf nährstoffreichem, mäßig frischem Standort. Arrhenatheretum typicum mit im Grasanteil dominierendem Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knauelgras (*Dactylis glomerata*), Rotschwengel (*Festuca rubra*), Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*). Auch bei den krautigen Pflanzen dominieren weitverbreitete und häufige Arten mittlerer Standorte wie Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acer*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Weißklee (*Trifolium repens*) oder Wiesenlöwenzahn (*Taraxacum officinale*).

Zum Aufnahmezeitpunkt (5.4.2018, 19.4.2018) Reste der Ausbringung von Festmist, keine Gülle.

2.2.5. Landschaft

Das Planungsumfeld ist im Südteil durch die bestehende Nutzung als Gewerbe- bzw. Bahngelände sehr naturfern gestaltet. Im Norden und Osten schließt sich Grünland, durchsetzt mit strukturreichen, teils verbuschten und gehölzbestockten Parzellen an. Das zur Bebauung vorgesehene Wiesengrundstück befindet sich am Südrand einer ca. 70 ha großen, landwirtschaftlich genutzten Rodungsinsel um die Ortsteile Bindweide und Biesenstück bis westlich zur Ortslage Steinebach innerhalb eines geschlossenen Waldgebiets.

2.3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Schutzgebietskategorien

2.3.1. Gebiete nach §19a Abs. 4 BNatSchG (Natura 2000)

kommen im Planungsumfeld nicht vor. Das nächste FFH-Gebiet ist eine Fläche des FFH-Gebiets 5314-304 „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwalds“ im

Bereich Lindiansseifen/Rosenheimer Lay, das im Osten nächstens 850m entfernt liegt. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist ausgeschlossen.

2.3.2. NSG nach §13 BNatSchG

kommen nicht vor, das nächste ist östlich in ca. 850m Entfernung das NSG 7132 – 050 Lindiansseifen.

2.3.3. Nationalparke nach §14 BNatSchG

kommen nicht vor

2.3.4. Biosphärenreservate und LSG nach §§ 14a und 15 BNatSchG

kommen nicht vor

2.3.5. Gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG und § 15 LNatSchG

Diese kommen im B-Planbereich nicht vor. Als nächste Fläche ist ca. 350m östlich der „Bachlauf südlich Biesenstück“ unter BT-5213-0511-2008 ausgewiesen. Er befindet sich innerhalb eines biotopkartierten Waldbestands, der Teil von BK-5213-0111-2008 „Quellgebiet ‚Lindians Seifen‘ westlich Elkenroth“ ist.

2.3.6. Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete nach §19 und §32 WHG sowie Heilquellenschutzgebiete nach Landeswasserrecht kommen nicht vor

2.3.7. Denkmale, Bodendenkmale, oder archäologisch bedeutsame Landschaften kommen nicht vor bzw. sind im Eingriffsbereich oder dessen Umgebung nicht bekannt.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1. Ausmaß der Auswirkungen

Der Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen betrifft die gesamte Eingriffsfläche von 3990m² Die Zufahrtsspur wird asphaltiert, die Parkfläche mit einer wassergebundenen Decke versehen.

Im Randbereich werden auf einer Grünfläche von ca. 870 m² Ausgleichspflanzungen durchgeführt werden.

Die Umsetzung der Planung verursacht baubedingt visuelle Störreize, Beunruhigungen durch Lärm, Erschütterungen und Licht, die insgesamt zu Störungen der Tierwelt führen.

Auch die Schutzgüter Wasserhaushalt, Boden und Klima werden durch die Nutzungsänderung beeinträchtigt.

Das Bodengefüge wird durch die (Teil-)Versiegelung von biologisch aktiven Flächen auf 3.120m² erheblich und nachhaltig gestört.

Es gehen gewachsene Bodenprofile mit ihren Bodenstruktureigenschaften verloren. Damit verbunden ist der Verlust oder die Beeinträchtigung von bodentyp- und bodenartspezifischen Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen. Die Versiegelung bewirkt den Verlust von biologisch aktiven Flächen und Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Der vertikale Stoffaustausch (Luft, Niederschläge, Nährstoffe und Organismen) wird unterbunden, die Bodenstruktur und das Bodenleben (Bodenflora und –fauna) werden beeinträchtigt. Funktionen der Infiltration und der Speicherung von Niederschlagswasser, Wärmeeinstrahlung und –transport im Boden und in der bodennahen Atmosphäre werden verhindert.

Baubedingte Beeinträchtigungen des Mikroklimas entstehen aufgrund der Inanspruchnahme von Vegetationsflächen und damit Frischluftproduktionsflächen.

Durch das Vorhaben kommt es aufgrund der Versiegelung und Anlage von Verkehrsflächen zu einem Verlust von mindestens ca. 3.120 m² Vegetationsflächen, die somit auch für die Kaltluftentstehung entfallen.

Befestigte Flächen verursachen einen geringeren Wärmeumsatz bei der Verdunstung und somit eine Erhöhung der Lufttemperatur. Sie erhitzen sich stärker als Vegetationsflächen, strahlen die gespeicherte Wärme schneller ab und führen somit zu weiteren Aufheizungen. Dies betrifft v.a. dunkle, bituminöse Flächen.

Als betriebsbedingte Auswirkung entsteht durch die Nutzung als Park- und Abstellfläche aufgrund des Kraftfahrzeugverkehrs die Akzentuierung der das Mesoklima verändernden Wärmeinsel gegenüber den angrenzenden Flächen bzw. dem Ausgangszustand. Außerdem bewirkt der im Wesentlichen verkehrsbedingte Ausstoß von staub- und gasförmigen Emissionen eine Belastung des Lokalklimas.

Durch die Überbauung wird der Oberflächenwasserhaushalt aufgrund der flächigen Versiegelung gestört und verändert.

Die anlagebedingte Neuversiegelung und baubedingte Bodenverdichtung bewirken den Verlust an Infiltrationsfläche und eine entsprechende Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Es kommt zur Störung des Bodenwasserhaushalts durch die Erhöhung des Oberflächenabflusses und den Verlust speicherfähiger Bodenkörper.

Hinsichtlich der Verkehrsentwicklung ist im Plangebiet durch den Busverkehr eine deutliche Steigerung der Lärm- und Abgasentwicklung zu prognostizieren, hinzu kommt der Zu- und Abfahrtsverkehr der zusätzlichen MitarbeiterInnen. Dem Schwerlastverkehr kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Eine deutliche Beeinträchtigung erfährt auch das Orts- und Landschaftsbild, das durch die Herstellung der Parkfläche und insbesondere die Nutzung als Abstellfläche von Großfahrzeugen eine wesentliche Umgestaltung erfährt. Es kommt zu einer Veränderung der Blickbeziehungen und eine naturferne Überprägung im gesamten Geltungsbereich und darüber hinaus.

3.2. Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen durch die Aufnahme der Nutzung betreffen die Potentiale Wasserhaushalt, Boden, Kleinklima und Lebensräume in nennenswerter oder nachhaltiger Weise. Sie sind allerdings auf einen relativ kleinflächigen Eingriffsbereich beschränkt.

3.3. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Wenn die zukünftige Nutzung wie beabsichtigt umgesetzt wird, werden die prognostizierten Beeinträchtigungen auftreten.

Zusammenfassung der Konflikte

Im gesamten Planungsbereich kommt es zu folgenden Konflikten:

- K 1 Flächeninanspruchnahme und Funktionsverlust von Biotoptypen/-strukturen infolge Beseitigung der Vegetationsdecke (anlage- und baubedingte Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen)
- K 2 Versiegelung, Verdichtung und Durchmischung von Boden durch den Bau von Zufahrten, Anlage von befestigten Oberflächen, Baustellenverkehr und Verlust biologisch aktiver Bodenschichten durch Versiegelung
- K 3 Störung des (Boden-)Wasserhaushalts durch Flächenversiegelung aufgrund:
- Erhöhung des Oberflächenabflusses
 - Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
- K 4 Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und Eingriff in die vorhandene, gewachsene Geländegestalt durch Überbauung und Nutzung als Parkfläche von landschaftsbildbedeutsamen Freiflächen mit bestehenden Blickbeziehungen über den Eingriffsbereich hinaus.
- K 5 bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung durch die Wirkfaktoren Lärm, Abgase, Erschütterung und Beunruhigung
- K 6 Beeinträchtigung des Lokalklimas und des Klimas der bodennahen Luftschicht durch die Versiegelung von Kaltluftentstehungsgebieten, zusätzliche Erwärmung, Verringerung der Luftfeuchtigkeit und Verbrennung fossiler Energieträger

4. Artenschutzrechtliche Betrachtung

Für den aus ökologischer Sicht nicht besonders hochwertigen Lebensraum einer Flachlandglatthaferwiese durchschnittlicher Qualität (*Arrhenatheretum typicum*), die hier in einer eher artenarmen Variante vorkommt, ist mit dem Auftreten der unter LANIS abrufbaren Arten für die Rasterzelle 418 5620 (Stand 25.5.2018) nicht zu rechnen, s. Tab 1.

Tabelle 1:

7 Artennachweise in Rasterzelle 4185620:		
Art deutsch	Art wissenschaftl.	Gründe für das Fehlen der Art im Eingriffsbereich
Buschwindröschen	Anemone nemorosa	Kein Laubwald, Gebüsch
Kleiner Fuchs	Aglais urticae	Keine Hochstaudenfluren mit Wasserdost, Kratzdisteln; keine Brennnesseln für Raupen
Kranich	Grus grus	als Rastplatz zu kleinflächig
Mädesüß-Perlmutterfalter	Brenthis ino	Wirtspflanze nicht vorhanden
Scharbockskraut	Ranunculus ficaria	Kein Laubwald, Gebüsch
Schwarzstorch	Ciconia nigra	kein Nahrungsbiotop
Sumpfdotterblume	Caltha palustris	Standort zu trocken

5. Flächenbilanzierung

Als synoptisches Ergebnis des Abgleichs zwischen den eingriffsbedingten Wirkfaktoren und der spezifischen Schutzbedürftigkeit der Landschaftspotentiale ist das untersuchte Projekt von geringer bis mittlerer Eingriffserheblichkeit.

Dies beruht zum Einen auf dem flächigen Verlust von ökologischen Strukturen und Lebensräumen, zum Anderen auf der Inanspruchnahme von biologisch und hydrologisch aktiven Böden sowie der landschafts- und ortsbildverändernden Ausdehnung der Baulichkeiten. Daher kommt dem Ausgleich der Lebensraumzerstörung und Landschaftsbildbeeinträchtigung sowie der Verringerung der pedologischen und hydrologischen Beeinträchtigungen vorrangige Bedeutung zu. Die Bodenversiegelung und –beanspruchung ist auf das absolut notwendige

Mindestmaß zu beschränken, die Störung des Boden- und Grundwasserhaushalts ist durch das Belassen des Oberflächenwassers im Eingriffsbereich zu minimieren.

Hinsichtlich Minderung und Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild kommt, insbesondere aufgrund der exponierten Lage, einer wirkungsvollen Ein- und Durchgrünung große Bedeutung zu.

Die Ermittlung des flächenhaften Kompensationsbedarfs aufgrund des aufgetretenen Biotopverlusts ist aus der Tabelle 2 ersichtlich.

Tabelle 2		
Bilanzierung Bindweide Busstellplatz		
Bestand		Fläche in qm
E	Grünland	
EA 1	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)	3.990
Planung - Ausgleichsbedarf		
H	Weitere anthropogen bedingte Biotope	
HV 3	Parkplatz, wassergebundene Decke,	3.120
Summe		3.120
Ausgleich		
	intern	
M 1	Grünfläche Randbereich	870
	extern	
M 2	Baumpflanzung um Verwaltungsgebäude, 13 Bäume à 20qm	260
M 3	Grünlandextensivierung	2.860
Summe		3.990

6. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Zum Ausgleich des unter 5. dargestellten Kompensationsbedarfs werden die folgenden Maßnahmen umgesetzt. Bei allen Pflanzmaßnahmen ist auf eine regionale

Herkunft und möglichst ökologische Anzucht des Pflanzguts zu achten, sie sind in der nächstmöglichen Pflanzperiode (Mitte November – Ende April) auszuführen.

6.1. Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Wasserdurchlässiger Belag

Für die eigentliche Stellfläche wurde ein wasserdurchlässiger Belag gewählt, um die Versiegelung zu minimieren.

6.2. Ausgleichsmaßnahmen

M 1 Grünfläche Randbereich

Die Grünfläche ist mit einer Landschaftsrassenmischung mit Kräutern, vorzugsweise aus gebietseigenem Saatgut (Regiosaatgut), einzusäen. Die Säume sind als artenreiche Gras- und Krautstreifen zu entwickeln, die Mahd darf erst nach dem 1. September erfolgen.

Im südlichen Grünstreifen entlang der K 117 sind im Abstand von ca. 12m insgesamt 10 Stück Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) der Sortierung „Hochstämme, 2xv o.B., Stammumfang 12-14cm“ sachgerecht zu pflanzen und mit Pfählen zu sichern, auf ausreichende Bewässerung ist insbesondere im ersten Jahr der Pflanzung zu achten. Die Bäume dürfen nur zur Gewährung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils zurückgeschnitten werden. Abgängige oder nachhaltig geschädigte Exemplare sind in der nächstmöglichen Pflanzzeit gleichartig zu ersetzen.

Als zusätzliche, auch visuell wirksame Abgrenzung zwischen der Busstellfläche und der Straße bzw. dem angrenzenden Bahnbetriebsgelände ist zwischen den Bäumen eine Hecke aus Hainbuche (*Carpinus betulus*) anzulegen, im Abstand von ca. 50cm sind insgesamt ca. 130 Pflanzen der Sortierung 2/0, 50-80cm auszubringen.

Im westlichen und nördlichen Randstreifen sind im Abstand von ca. 10m, Bäume 2. Ordnung zu pflanzen, je 10 Stück Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) und Feldahorn (*Acer campestre*), Sortierung und Pflanzhinweise s.o.

M 2 Baumpflanzung um Verwaltungsgebäude

Südlich und nordöstlich des Verwaltungsgebäudes sind auf der Parzelle 51/2, Gemarkung Steinebach, Flur 3, die Teil der Entwicklungssatzung ist, insgesamt 13 Bäume zu pflanzen.

Südlich des Gebäudes sind 8 Stück Vogelbeere, nordöstlich 5 Stück Vogelkirsche (*Prunus avium*) zu pflanzen, Sortierung und Pflanzhinweise s. M 1.

M 3 Grünlandextensivierung auf externer Ausgleichsfläche

Auf dem insgesamt 4.037m² großen Flurstück Nr. 155, Gemarkung Elbergrund, Flur 5 werden auf einer Fläche von ca. 2.860m² die folgenden Ausgleichsmaßnahmen zur Nutzungsextensivierung durchgeführt. Die artenarme Glatthaferwiese auf mesophilem Standort wurde bisher intensiv genutzt. Die Bewirtschaftung kann durch Mahd oder Beweidung erfolgen, frühester Mahd- oder Beweidungszeitpunkt ist der 1. Juli. Gülle, mineralische Düngemittel und Pestizide dürfen nicht ausgebracht werden. Zur Förderung der Artenvielfalt ist nach leichter Bodenverwundung durch streifenweises Fräsen geeignetes Regiosaatgut mit hohem Kräuteranteil auszubringen. Zur Vorbereitung ist die Grasnarbe bodennah zu mähen.



Elisabeth Emmert,
Dipl.-Biologin

14. Februar 2023